

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt, Hillgriet Eilers, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die soziale Situation von Sexarbeitenden

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt, Hillgriet Eilers, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 04.03.2021 - Drs. 18/8756
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 15.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Prostitutionsgewerbe und damit die Sexarbeitenden sind von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen. Ihnen sind seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 bis heute fast durchgehend ihre Einnahmen weggebrochen. Auch das Beantragen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) oder Corona-Soforthilfen sind für viele Sexarbeitende nicht möglich, da sie häufig über keinen Wohnsitz, kein Konto und keine Sozialversicherungsnummer verfügen (<https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege/prostituierte-situation-corona-soforthilfen-berlin.html>). Dies stellt die Betroffenen vor finanzielle Schwierigkeiten und kann zu Notlagen führen. Viele Sexarbeitende sehen sich daher auch gezwungen, ihre Dienste illegal - entgegen der geltenden Corona-Schutzverordnungen - in sogenannten Bordellwohnungen anzubieten (<https://www.zeit.de/news/2020-11/19/hohe-nachfrage-trotz-verbot-prostituierte-arbeiten-illegal>).

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen nach dem Prostituiertenschutzgesetz als Prostituierte gemeldet? Wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Nach § 35 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) i. V. mit § 7 Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich zum Stichtag 31.12. über bestimmte Sachverhalte Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Da eine monatsgenaue Erhebung der Daten zur Anmeldung der Prostitutionstätigkeit nach der ProstStatV nicht vorgesehen ist, wurden die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben. Von 47 Kommunen haben 40 geantwortet, wobei u. a. wegen fehlender technischer Möglichkeit der nachträglichen Aufschlüsselung durch einzelne Kommunen lediglich Daten von 35 Kommunen Berücksichtigung finden konnten.

Anzahl der gemeldeten Prostituierten nach ProstSchG/monatsgenaue Entwicklung*

		Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2019	Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2020	Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2021	Summe
Januar	gesamt	138	198	23	359
	deutsch	25	24	7	56
Februar	gesamt	102	185	16	303
	deutsch	16	27	1	44
März	gesamt	126	107		233
	deutsch	24	18		42

		Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2019	Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2020	Anmeldungen pro Monat/Per- sonen 2021	Summe
April	gesamt	99	17		116
	deutsch	9	0		9
Mai	gesamt	64	18		82
	deutsch	9	1		10
Juni	gesamt	99	23		122
	deutsch	6	2		8
Juli	gesamt	100	37		137
	deutsch	18	11		29
August	gesamt	71	43		114
	deutsch	6	10		16
September	gesamt	103	204		307
	deutsch	18	33		51
Oktober	gesamt	111	201		312
	deutsch	12	29		41
November	gesamt	99	53		152
	deutsch	10	5		15
Dezember	gesamt	73	41		114
	deutsch	12	15		27
Summe	gesamt	1185	1127	39	
	deutsch	165	175	8	

* Erfasst werden die von den zuständigen Kommunen gemeldeten Neuanmeldungen einschließlich der Verlängerungen von Anmeldungen, die der Anzahl der neu bzw. erneut angemeldeten Personen entspricht.

2. **Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen, haben in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung Leistungen nach SGB II beantragt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. **Wie viele der Anträge auf Leistungen nach SGB II von Personen, die der Prostitution nachgehen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung bewilligt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. **Wie viele der Anträge auf Leistungen nach SGB II von Personen, die der Prostitution nachgehen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung abgelehnt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. **Aus welchen Gründen erfolgte eine Ablehnung (bitte die zehn häufigsten Gründe auflisten)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen und Leistungen nach SGB II beziehen, haben nach Kenntnis der Landesregierung mindestens ein minderjähriges Kind?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen, erhalten nach Kenntnis der Landesregierung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Nach dem derzeit geltenden (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen als kommunale Träger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG). Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen, obliegt der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die Durchführung des AsylbLG.

Zu den erfragten Daten führt das Land keine laufende gesonderte Erhebung durch, sodass die erfragten Daten nicht unmittelbar verfügbar waren. Vor diesem Hintergrund wurden zu dieser Fragestellung die 47 kommunalen Kostenträger sowie die LAB NI befragt. Bei der Abfrage wurden die Daten bis zum Stichtag 17.03.2021 als maßgeblich angesehen.

44 Kostenträger haben eine Rückmeldung zu der Abfrage erteilt. Diese gaben alle an, dass für den abgefragten Zeitraum keine Erkenntnisse über Personen vorliegen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und der Prostitution nachgehen.

8. Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen, sind nach Kenntnis der Landesregierung wohnungs- oder obdachlos (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Eine statistische Erhebung der Daten erfolgt nicht. Der Landesregierung liegen daher keine Daten vor.

9. Wie viele Prostituierte oder ehemalige Prostituierte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, haben nach Kenntnis der Landesregierung Angebote für Weiterbildungen oder Umschulungen von Jobcentern erhalten (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Nach Auskunft der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit werden die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten statistisch nicht erhoben. Insofern kann die Frage durch die Landesregierung nicht beantwortet werden.

10. Wie viele Prostituierte oder ehemalige Prostituierte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder bezogen, wurden nach Kenntnis der Landesregierung von Jobcentern in andere Tätigkeiten vermittelt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Nach Auskunft der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit werden die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten statistisch nicht erhoben. Insofern kann die Frage durch die Landesregierung nicht beantwortet werden.

11. Liegen der Landesregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Niedersachsen nachgehen, ohne dass diese nach dem Prostituiertenschutzgesetz als solche gemeldet sind?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die eine auf validen Daten und Fakten basierende Schätzung ermöglichen würden.

Aus Rückmeldungen der Kommunen ist bekannt, dass vereinzelt sexuelle Dienstleistungen auf einschlägigen Portalen beworben werden, die auf eine fehlende Anmeldung schließen könnten. Diesen wie auch Hinweisen zu möglichen nicht konzessionierten Prostitutionsstätten würde entsprechend nachgegangen. Dabei konnte festgestellt werden, dass etwa die auf den genannten Portalen auftretenden Personen eher sporadisch und nicht regelmäßig tätig sind, sodass hierzu keine Schätzungen möglich sind.

12. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell steuerlich als Prostituierte gemeldet? Wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

In Niedersachsen werden aktuell 602 Personen steuerlich als Prostituierte geführt. Die Staatsbürgerschaft einer Person wird im Steuerkonto nicht gespeichert und ist der Steuerverwaltung unbekannt.

13. Liegen der Landesregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Niedersachsen nachgehen, ohne dass diese steuerlich gemeldet sind?

Die Steuerverwaltung kann nur Auskunft über steuerlich geführte Personen geben. Über Schätzungen, wie viele Personen der Prostitution nachgehen, ohne steuerlich gemeldet zu sein, verfügt sie nicht.

14. Wie viele Personen gehen nach Kenntnis der Landesregierung der Prostitution als nebenberufliche Tätigkeit nach (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Die Steuerverwaltung hat keine Kenntnis darüber, zu welchem Anteil die Prostituierten neben- oder hauptberuflich tätig sind, weil diese Unterscheidung steuerrechtlich unerheblich ist.

15. Wie viele Prostituierte haben nach Kenntnis der Landesregierung die sogenannten Corona-Soforthilfen beantragt?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der erfragten Anzahl hat.

16. Wie viele der aus Frage 15 abgefragten Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung bewilligt und abgelehnt? Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der erfragten Anzahl hat.

17. Wie viel Geld erhalten Prostituierte nach Kenntnis der Landesregierung im Schnitt über die Corona-Soforthilfen?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der Höhe der durchschnittlich an Prostituierte gewährten Soforthilfe hat.

18. Wie hoch ist nach Schätzung der Landesregierung die Zahl der Prostituierten in Niedersachsen, die weder Corona-Soforthilfen noch Leistungen nach SGB II beziehen können (bitte prozentual und absolut angeben)?

Zu der Frage liegen der Landesregierung keine statistischen Grundlagen vor, die eine belastbare Schätzung erlauben.

19. Welche Hilfsangebote für Prostituierte sind der Landesregierung bekannt?

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird Solo-Selbstständigen unter dem Namen Neustarthilfe eine Betriebskostenpauschale von bis zu 7 500 Euro für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 gewährt. Voraussetzung ist eine hauptberufliche Tätigkeit, das heißt, dass der überwiegende Anteil der Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Informationen sind unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de abrufbar.

Weitere finanzielle Unterstützung konnten die Prostituierten im geringen Umfang auch über den Hilfsfond des bundesweiten Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V. (BesD) erhalten.

In Braunschweig hat sich ferner seit dem letzten Jahr, mit Beginn der Corona-Pandemie, ein Bündnis von Ehrenamtlichen und Unterstützenden gebildet, die die Sexarbeitenden, welche keine Unterstützung erhalten, mit dem Nötigsten an Lebensmitteln, Hygieneartikeln sowie Kleidung u. ä. versorgt. Besonders zu erwähnen sind dabei die Initiative Foodsharing, der Verein „Schrill“ sowie Mitglieder des Fan-Vereines „Eintracht hilft“, die Unterstützung durch die braunschweigische Landessparkasse, die braunschweigische Bürgerstiftung und die Michaelisgemeinde.

Im Jahr 2020 gab es ein finanzielles Unterstützungsangebot der Landeshauptstadt Hannover, das auch selbstständige Personen beantragen konnten, von dem allerdings Prostituierte und Bordellbetreibende keinen Gebrauch gemacht haben.

Anmeldebehörden berichten auch darüber, dass sie Prostituierte bei Bedarf und auf deren Wunsch z. B. bei der Stellung von Anträgen nach dem SGB II unterstützen und über bekannte Angebote zu staatlichen finanziellen Hilfen informieren. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Braunschweig unterstützen hier Prostituierte etwa im Rahmen der aufsuchenden Arbeit.

Ferner stehen den Prostituierten in Niedersachsen die gezielten Beratungs- und Unterstützungsangebote der vom Land seit vielen Jahren geförderten Beratungsstellen Phoenix und für drogengebrauchende Prostituierte La Strada des Vereins Phoenix e. V. zur Verfügung, die auch die Hilfe bei Antragstellung und Behördengängen umfassen.

Daneben wird seit 2019 ein sich auf ganz Niedersachsen erstreckendes Projekt „Stärkung der Integration von migrierten Sexarbeiterinnen in Niedersachsen durch aufsuchende Präventionsarbeit“ gefördert. Bei diesem Projekt werden die Prostituierten direkt vor Ort beraten und unterstützt. In Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück erfolgt die aufsuchende Arbeit auch durch Mitarbeitende des Projekts Talita des Vereins Solwodi Niedersachsen e. V.

Bei den von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffenen Frauen kann auf das Angebot der Fachberatungsstelle von Kobra e. V. und der zwei Beratungsstellen von Solwodi Niedersachsen e. V. zurückgegriffen werden. Ferner ist die Unterbringung von Opfern in speziellen Schutzunterkünften mit 11 Schutzplätzen möglich.

20. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um Prostituierten zu helfen, die weder Corona-Soforthilfen noch Leistungen nach SGB II beziehen können?

Eine entsprechende finanzielle und weitergehende Unterstützung etwa bei Wohnungslosigkeit haben die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zu erbringen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 19 verwiesen.

21. Was plant die Landesregierung angesichts eines anhaltenden Lockdowns, um Prostituierten zu helfen, die weder Corona-Soforthilfen noch Leistungen nach SGB II beziehen können?

Weitergehende über die zu Frage 19 und 20 genannten Hilfen sind nicht geplant.

22. Wie viele behördliche Stellen für die gesundheitliche Beratung und Registrierung von Sexarbeitenden nach dem Prostitutionsschutzgesetz sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell geschlossen?

Zu der Frage der Möglichkeit der Registrierung von Sexarbeitenden haben sich 36 der angeschriebenen Landkreise und kreisfreien Städte geäußert. Danach ist grundsätzlich eine Registrierung bzw. Anmeldung nach dem ProstSchG nach Terminabsprache möglich. Viele berichten, dass es aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen und des damit verbundenen Verbots von Sexarbeit kaum zu Nachfragen und Anmeldungen käme. In einem Landkreis werden derzeit die Ausstellungen von Anmeldebescheinigungen nicht ermöglicht, Informations- und Beratungsgespräche sind aber möglich.

Ferner wurde eine Abfrage an 47 Gesundheitsämter gesandt, auf die 32 geantwortet haben. Danach führen 29 Gesundheitsämter die gesundheitlichen Beratungen durch und drei Gesundheitsämter sind personell dazu zurzeit nicht in der Lage. Auch in den Gesundheitsämtern, in denen Beratungen grundsätzlich stattfinden, gibt es seit Beginn der Pandemie kaum Nachfragen.

23. Wie viele Bordellbetreiber haben nach Kenntnis der Landesregierung die sogenannten Corona-Überbrückungshilfen beantragt?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der erfragten Anzahl hat.

24. Wie viele der aus Frage 23 abgefragten Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung bewilligt und abgelehnt? Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der erfragten Anzahl hat.

25. Wie viel Geld erhalten Bordellbetreiber nach Kenntnis der Landesregierung im Schnitt über die Corona-Überbrückungshilfen (bitte auch die Spannweite der Zahlungen, also Mindest- und Maximalzahlungen, angeben)?

Für eine entsprechende Auswertung notwendige Merkmale wurden nicht erhoben, sodass die Landesregierung keine Kenntnis zu der Höhe der durchschnittlich an Bordellbetreiber gewährten Überbrückungshilfe hat.

26. Wie viele Prostituierte haben nach Kenntnis der Landesregierung ihre Steuern über das sogenannte Düsseldorfer Verfahren gezahlt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Niedersachsen wendet das „Düsseldorfer Verfahren“ nicht an.

27. Ist der Landesregierung bekannt, dass es für das Düsseldorfer Verfahren keine Rechtsgrundlage gibt?

Beim „Düsseldorfer Verfahren“ handelt sich um eine gesetzlich nicht geregelte Form der Vorauszahlung, abgewickelt durch die Bordell-/Nachtclubbetreiberinnen und -betreiber als „Leistung der Steuerpflichtigen“, insbesondere für und auf die individuelle Einkommensteuerschuld der Prostituierten.

- 28. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Anwendung des Düsseldorfer Verfahrens dazu beigetragen hat, dass Prostituierte keine Corona-Soforthilfen und keine Sozialhilfe beantragen bzw. erhalten konnten?**

Siehe Antwort auf Frage 26.

- 29. Sollte die Besteuerung von Prostituierten nach dem Düsseldorfer Verfahren im Rahmen einer Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes nach Ansicht der Landesregierung geändert werden?**

Siehe Antwort auf Frage 26.

- 30. Wie viele Verstöße gegen die Ausübung der Prostitution nach den Corona-Schutzverordnungen liegen nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen vor (bitte differenzieren nach Verstößen in- und außerhalb von Bordellbetrieben sowie die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2020 und 2021 angeben)?**

Der Landesregierung liegen lediglich Erkenntnisse zu Verstößen nach der Corona-Verordnung im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution vor, die auf vereinzelte Angaben der für die Umsetzung des ProstSchG zuständigen Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten beruhen. Diese ermöglichen keine Darstellung einer monatsgenauen Entwicklung in Niedersachsen.

Die Möglichkeit einer automatisierten Selektion nach Verstößen, die explizit wegen Vollzug der Prostitutionshandlungen zur Anzeige gebracht worden sind, besteht nicht. Auch eine derart aufwändige und differenzierte händische Auswertung ist aufgrund der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitspanne nicht möglich.

Über eine Recherche im Datenbestand des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems nach Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz ließen sich grundsätzlich die entsprechenden der Polizei bekannten Vorgänge selektieren, allerdings nicht auf Fälle der Ausübung der Prostitution begrenzen. Automatisierte Selektionen würden beispielsweise auch das Anbieten oder Anbahnen der Prostitution umfassen.

Bei den nachfolgend tabellarisch dargestellten Fallzahlen handelt es sich um das Ergebnis einer weiterführenden selektiven Recherche auf Grundlage der im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem verfügbaren Daten über Verstöße, die gegen das Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Auswertemerker „Corona“ und der beschriebenen Tatörtlichkeit „Bordell“ erhoben wurden.

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende Fallzahlen:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
-	-	1	1	-	2	1	1	-	3	-	-

Für das Jahr 2021 ergeben sich bis zum Stand 17.03.2021 folgende Fallzahlen:

Jan.	Feb.	März
2	1	-

Eine Recherche nach Verstößen, die in Zusammenhang mit der Prostitution außerhalb eines Bordells stattgefunden haben, ist in dieser Form nicht möglich.

- 31. Wurden gegen die in Frage 30 abgefragten Verstöße nach Kenntnis der Landesregierung Bußgelder verhängt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? Falls ja, in welcher Höhe?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 30 verwiesen.

Es liegen keine Informationen dahin gehend vor, ob und in welcher Höhe in den abgefragten Verstößen Bußgelder verhängt worden sind.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt bei den Verwaltungsbehörden der Kommunen. In der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine derart umfangreiche Abfrage und eine entsprechende Datenerhebung seitens der Kommunen nicht leistbar.

32. Ist der Landesregierung bekannt, dass Sexarbeitende trotz geltender Corona-Schutzverordnungen ihre Dienste weiterhin in sogenannten Bordellwohnungen anbieten?

Im Rahmen der entsprechenden Anfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städte haben sich 27 Kommunen zu dieser Frage geäußert. Danach liegen 14 Kommunen keine Erkenntnisse oder Hinweise dazu vor, dass Prostituierte trotz der geltenden Corona-Verordnung weiterhin ihre Dienste in Wohnungen anbieten. Durch Vorortkontrollen, Hinweise aus dem Milieu und Internetrecherchen konnten 12 Kommunen in Einzelfällen entsprechende Angebote von Prostituierten feststellen. Bei einem Landkreis wird derzeit geprüft, ob ein Verstoß gegen die Corona-Verordnung vorliegt.

Dass Sexarbeitende trotz geltender Corona-Schutzverordnungen ihre Dienste weiterhin in sogenannten Bordellwohnungen anbieten, ist bislang in wenigen Einzelfällen polizeilich bekannt und dokumentiert worden.

33. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass Sexarbeitende ihre Dienste trotz geltender Corona-Schutzverordnung weiterhin anbieten?

Durch das über mehrere Monate geltende Verbot der Prostitutionsausübung im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Regelungen zur Corona-Pandemie dürfte sich für die Betroffenen die wirtschaftliche Situation erheblich verschlechtert haben, deshalb sind insbesondere monetäre Gründe zu vermuten.

34. Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Gefahr, dass Prostitution dadurch, dass Sexarbeitende ihre Dienste trotz geltender Corona-Schutzverordnung weiterhin anbieten, weiter in Grauzonen gedrängt wird und sich die Situation für Sexarbeitende verschlechtern könnte?

Die Prostitutionsausübung trotz eines Verbots aufgrund geltender Corona-Schutzverordnungen führt in der Regel dazu, dass die nicht erlaubte Tätigkeit in Bereichen ausgeübt wird, die schwerer zu kontrollieren sind und Prostituierte Schutzmöglichkeiten bei Ausübung von Gewalt oder Ausbeutung sowie Präventions- und Beratungsangebote nicht oder nur erschwert erreichen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass insbesondere die Anwendung der einschlägigen Regelungen des ProstSchG in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit der Prostituierten bzw. Sexarbeitenden dazu beigetragen hat, deren Situation bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu verbessern.

Da die regulär angemeldeten Prostitutionsstätten pandemiebedingt geschlossen sind, ist es wahrscheinlich, dass einzelne Sexarbeitende zur Ausübung ihrer Dienste auf andere Orte ausweichen, die nicht als Prostitutionsstätten erlaubt sind und gegebenenfalls nicht den Mindestanforderungen im Sinne des § 18 ProstSchG entsprechen.

Naturgemäß führt ein situatives Ausweichen auf Prostitutionsstätten, die behördlich unbekannt sind, dazu, dass die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden eingeschränkt sind.

35. Was unternimmt die Landesregierung gegen die sogenannten Bordellwohnungen?

Die Ausübung der Prostitution in einer Wohnung ist nach dem ProstSchG grundsätzlich nicht verboten, wobei der Betrieb der Wohnung als Prostitutionsstätte der Erlaubnispflicht nach §§ 12 ff.

ProstSchG unterliegt. Im Fall der Prostitutionsausübung in der Wohnung etwa allein durch die Wohnungsinhaberin liegt kein erlaubnispflichtiges Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs.3 ProstSchG vor.

Die Einhaltung der Erlaubnispflicht des Gewerbes oder der Anmeldeverpflichtung der Prostituierten gemäß den §§ 3 ff. ProstSchG werden im Rahmen der Vorgaben des ProstSchG kontrolliert, überwacht und bei Verstößen entsprechende Bußgelder gemäß § 33 ProstSchG verhängt.

Bei Feststellung konkreter Verstöße gegen die Corona-Verordnung haben die zuständigen Kommunen gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Polizei Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Sollten die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sein, kommt die Bordellwohnung als erlaubnisfähige Prostitutionsstätte im Sinne des ProstSchG in Betracht und kann als solche betrieben werden. Soweit Bordellwohnungen polizeilich bekannt werden, die nicht erlaubnisfähig sind, greifen die gleichen Maßnahmen zur Verfolgung und Ahndung wie bei anderen illegalen Prostitutionsstätten.

36. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in Asylbewerberheimen vermehrt zu illegaler Prostitution kommt, und wenn ja, was unternimmt die Landesregierung dagegen?

Der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) liegen keine belastbaren Daten zum Umfang möglicher Prostitution in den Standorten und Außenstellen der LAB NI vor.

Da die LAB NI aber davon ausgeht, dass es in Einzelfällen zu entsprechenden Handlungen kommen könnte, werden insbesondere Frauen im Rahmen der Erstgespräche durch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste entsprechend aufgeklärt, ihnen präventiv oder auf Nachfrage Hilfe offeriert und eine Unterbringung in geschützten Bereichen für Frauen und Frauen mit Kindern angeboten. Falls erforderlich, werden Kontakte und Hilfsangebote zu der Beratungsstelle für Menschenhandel KOBRA e. V. oder Beratungsstelle für Frauen in Not Solwodi e. V. geknüpft.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf die niedersächsischen Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen als kommunale Träger im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Unterbringung zuständig. Hierbei haben diese die zu gewährende Unterkunft im Detail auszugestalten und den bei einer Unterbringung zu gewährenden Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die niedersächsischen Kommunen werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport beispielsweise über Möglichkeiten der Erstellung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten informiert, beraten und unterstützt.

Die für die Unterbringung zuständigen kommunalen Träger haben der Landesregierung in der Vergangenheit keine Fälle von illegaler Prostitution in kommunalen Unterkünften angezeigt.

37. Plant die Landesregierung, bei einer möglichen Öffnung von Bereichen, die den körpernahen Dienstleistungen zuzurechnen sind, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Sexarbeitenden zu berücksichtigen?

Gemäß § 10 Abs.1 Nr. 10 Corona-VO unterliegen Prostitutionsstätten nach § 2 Abs.3 Nr. 1 Prostitutionschutzgesetz und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs.3 Nr. 2 Prostitutionschutzgesetz dem Betriebsverbot. Die Schließung von Betrieben leistet einen erheblichen Beitrag zur effektiven Eindämmung der Verbreitung von COVID-19, weil die Kontaktmöglichkeiten in den jeweils betreffenden Betrieben verhindern, dass sich wechselnde Kundschaft in den Einrichtungen einfinden können. Die aktuell noch bestehenden Schließungen der Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge ist unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich. Aus infektiologischen Gesichtspunkten wurde das Betriebsverbot insoweit als separater Punkt in der Verordnung aufgeführt, weil es sich um eine körperliche Dienstleistung handelt, bei der

sich die Verhinderung der Übertragbarkeit des Virus SARS-CoV-2 durch andere Maßnahmen als durch Kontaktunterbindung nicht oder nur unzureichend realisieren lässt.

Es wird bei der Öffnung der Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen stets abgewogen, ob und welche Maßnahmen das signifikant erhöhte Infektionsrisiko, welches durch Kontaktaustausch bei körpernahen Dienstleistungen besteht, minimieren oder sogar ausschließen können. Dieser Abwägungsprozess dient im erheblichen Maße dem Gesundheitsschutz der Personen, die die Dienstleistung anbieten, und gleichermaßen der Kundschaft. Insoweit wird bei jeglichen Öffnungsszenarien der Grundsatz der Gleichbehandlung jederzeit beachtet.

(Verteilt am 16.04.2021)